

ALLGEMEINVERFÜGUNG DES LANDKREISES BARNIM zum Tragen einer medizinischen Maske im öffentlichen Raum

Auf Grundlage von § 26 Abs. 2 Ziffer 1 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 6. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2021, wird angeordnet:

1. Alle Personen haben eine medizinische Maske zu tragen auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen des Kreisgebiets, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske sind gemäß § 2 Abs. 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV und unbeschadet des § 14 Abs. 8 der 7. SARS-CoV-2-EindV folgende Personen befreit:

- a) vorbehaltlich speziellerer Regelungen in der 7. SARS-CoV-2-EindV Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- b) Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
- c) Personen, denen die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

sen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis zum 24. Juni 2021.

Begründung:

Am 5. Juni 2021 lagen im Landkreis Barnim laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit kumulativ 9,2 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der vorangegangenen sieben Tage pro 100.000 Einwohner vor. Das Infektionsgeschehen ist somit im gesamten Landkreis erheblich gesunken.

Der Landkreis erlässt diese Allgemeinverfügung, um einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu vermeiden. Rechtsgrundlage ist § 26 Abs. 2 Ziffer 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV.

Die Anordnungen gemäß Ziffer 1 sind geeignet und erforderlich, um das o. g. Ziel zu erreichen.

Das Tragen einer medizinischen Maske hat sich als wirksame Schutzmaßnahme bewährt. Das Corona-Virus wird nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft übertragen (sog. Tröpfcheninfektion). Dieser Austausch wird durch das Tragen einer medizinischen Maske nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zumindest minimiert. Wer eine medizinische Maske trägt, schützt damit andere Personen vor Partikeln, die beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden. Die Pflicht des Tragens einer medizinischen Maske an den genannten Orten im öffentlichen Raum dient somit dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit COVID-19 zu verlangsamen.

Das RKI empfiehlt auch angesichts steigender Impfquoten, die Maskenpflicht innerhalb des 1,5-Meter-Abstands beizubehalten. Dazu heißt es in den vom RKI veröffentlichten „Optionen zur stufenweisen Rücknahme der COVID-19-bedingten Maßnahmen bis Ende des Sommers 2021“ (ControlCOVID, Stand: 1. Juni 2021):

„Das übergeordnete Ziel der ControlCOVID-Strategie ist es, die Zahl der schweren Erkrankungen, Langzeitfolgen und Todesfälle durch COVID-19 zu minimieren und eine Überlastung des Gesundheitssystems nachhaltig zu vermeiden.

...

Hierfür bedarf es der Vermeidung eines Wiederanstiegs der Fallzahlen, indem die grundlegenden Basismaßnahmen (AHA + L) von der Bevölkerung weiter praktiziert werden.“

Diese Empfehlungen gibt das RKI ausdrücklich auch für Landkreise, in denen die infektiologische Lage nur die sogenannte Basisstufe mit einem Inzidenzwert unter 10 erreicht (vgl. Stufenkonzept zur Anpassung von Maßnahmen an die infektiologische Lage, ControlCOVID, Seite 7).

Die Anordnungen sind verhältnismäßig.

Sie gelten an allen öffentlich zugänglichen Orten des Kreisgebiets, an denen sich Menschen – gewollt oder nicht – unter freiem Himmel so nahe kommen, dass die Gefahr einer Tröpfcheninfektion besteht. Diese Gefahr droht immer dann, wenn Passanten wegen der Ortslage, eines bestimmten Anlasses oder einer Kombination aus beidem den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten können. So kommt es z. B. an Bushaltestellen und Bahnhofsvorplätzen vor und nach Abfahrt/Ankunft, auf engen Gehwegen, vor Ladengeschäften mit Zutrittsbeschränkungen oder auf den Wegen in Schulnähe zu Schulbeginn und -schluss häufig zu Ansammlungen und Stauungen. Die medizinische Maske hilft in diesen Situationen, eine Infektion trotz Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern doch noch zu vermeiden.

Die Anordnungen sind im Verhältnis zum Risiko für Leib und Leben, das zu minimieren ist, eine geringfügige Einschränkung. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch Verbote beschränkt. Es besteht lediglich das Gebot, in bestimmten Bereichen eine medizinische Maske zu tragen.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Eine bloße Empfehlung, die medizinische Maske an den Orten gemäß Ziffer 1 zu tragen, würde zur wirksamen Eindämmung der Krankheit COVID-19 nicht beitragen. Bereits wenige Personen können das Infektionsgeschehen wesentlich steigern, wenn sie im Menschenandrang eine Empfehlung als unverbindlich außer Acht lassen.

Schließlich lassen die bislang verabreichten Impfungen gegen das SARS-CoV-2-Virus sowie die Möglichkeit von Schnelltests die Anordnung nicht unverhältnismäßig erscheinen.

Die Impfquoten für die Bevölkerung im Landkreis lagen nach dem Informationsstand der Kreisverwaltung am 5. Juni 2021 bei 22,82 Prozent (Erstimpfungen) und 13,70 Prozent (Zweitimpfungen).

Schnelltests sind zwar seit 6. März 2021 flächendeckend im Angebot. Passanten/innen können aber im Moment der Begegnung nicht erkennen, ob andere Verkehrsteilnehmer/innen tagesaktuell negativ getestet wurden. Umgekehrt müssen getestete Personen damit rechnen, dass ihr Schnelltest eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nicht ausschließt. Das RKI hat insoweit eine Fehlerquote von annähernd 2,2 Prozent auf der Basis von 10.000 Testergebnissen ermittelt (Stand: 24. Februar 2021). Das damit verbundene Restrisiko einer Infektion im öffentlichen Raum lässt sich mit der Anordnung angemessen minimieren.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung folgt der Geltungsdauer der 7. SARS-CoV-2-EindV.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises unter www.covid19.barnim.de in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Infektionsschutz-Bekanntgabeverordnung vom 12. Februar 2021).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

gez.
Daniel Kurth